



Steuern agrar

4/13

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Sehr geehrter Mandant!

Die letzte „**Steuern agrar**“-Ausgabe des laufenden Jahres liegt vor Ihnen. Wir hoffen, Sie konnten den einen oder anderen nützlichen Hinweis aus unserem Informationsdienst entnehmen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014!

Erbfall: Kosten für Gutachten abziehbar

Wenn zu einem Nachlass auch unbebaute oder bebaute Grundstücke gehören, müssen diese für die Ermittlung der Erbschaftsteuer bewertet werden. Erscheint dem Erben der vom Fiskus nach Bewertungsgesetz ermittelte Wert zu hoch, kann dieser ein Sachverständigen-Gutachten in Auftrag geben, um damit nachzuweisen, dass der Verkehrswert (gemeine Wert) tatsächlich niedriger ist. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die Kosten für die Erstellung eines solchen Gutachtens grundsätzlich als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig sind, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen anfallen. Er hebt damit eine deutlich engere Auslegung der Finanzverwaltung auf. Nicht entschieden wurde die Frage, ob Kosten für die Rechts- und

Steuerberatung, die im Zusammenhang mit der richtigen Bewertung von Vermögensgegenständen nach einem Erbfall entstehen, ebenfalls als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar sind.

Parallel dazu hat sich die Finanzverwaltung mit der Frage befasst, ob und wann ein bestandskräftig festgestellter Grundstückswert für die Zwecke der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nachträglich geändert werden kann. Ergebnis: Ein zu spät erstelltes bzw. vorgelegtes Gutachten – erst nach Bestandskraft des entsprechenden Feststellungsbescheides – rechtfertigt keine nachträgliche Änderung. Anders sieht es aus, wenn der Erbe z.B. ein Grundstück aus dem Nachlass zeitnah veräußert und anhand des erzielten Veräußerungserlöses nachweisen kann, dass der für die Erbschaftsteuer ermittelte Wert zu hoch war. Dann sei auch ein bereits bestandskräftiger Bescheid nachträglich zu ändern, heißt es in einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Erbengemeinschaft: Keine zwangsweise Betriebsaufgabe

Wenn ein Landwirt seinen bisher selbst bewirtschafteten Betrieb verpachtet, kann er wählen, ob dieser mit der Verpachtung steuerlich aufgegeben oder aber als ruhender Betrieb fortgeführt werden soll (Verpächterwahlrecht). Die meisten Verpächter entscheiden sich für die steuerliche Fortführung, weil mit der steuerlichen Betriebsaufgabe die stillen Reserven aufgedeckt würden.

Geht mit dem Tod des Verpächters der Betrieb an eine Erbengemeinschaft über, so war bisher schon unstrittig, dass diese das Verpächterwahlrecht fortführen kann, solange sie als Erbengemeinschaft besteht. Jetzt hat das Finanzgericht Niedersachsen das gleiche für den Fall entschieden, dass sich die Erbengemeinschaft auseinandersetzt und die Flächen sowie die Hofstelle des verpachteten Betriebes unter den Miterben aufteilt. Dies führt nach Ansicht der Richter jedenfalls dann nicht zu einer steuerpflichtigen Zwangsbetriebsaufgabe, wenn jeder der Erben Flächen erhält, die die für einen landwirtschaftlichen Betrieb erforderliche Mindestgröße von 3000 m² übersteigen. Jeder dieser Erben könne dann für sich entscheiden, ob er die in sein Alleineigentum gelangten Flächen steuerlich als ruhenden Betrieb fortführt, oder ob er diese unter Aufdeckung der stillen Reserven in sein Privateigentum überführt. Das Finanzgericht Niedersachsen hat die Revision gegen diese Entscheidung zugelassen, sodass möglicherweise jetzt der Bundesfinanzhof endgültig entscheiden muss.

Teilwertabschreibung bei Rübenlieferrechten

Ein buchführungspflichtiger Landwirt wollte per 30.6.2005 eine Teilwertabschreibung auf sein entgeltlich erworbenes Zuckerrübenlieferrecht von knapp 110 t vornehmen, weil sich dessen aktueller Wert gegenüber dem Bilanzansatz seit dem Kauf mehr als halbiert habe. Dies lehnte jedoch das Finanzamt im Rahmen der Betriebsprüfung ab. Begründung: Zwar sei eine Teilwertabschreibung für erworbene Rübenlieferrechte grundsätzlich zulässig. Der Landwirt besitze jedoch bei der gleichen Zuckerfabrik ein originäres, ihm seinerzeit unentgeltlich zugewiesenes Rübenlieferrecht. Beide Lieferrechte hätten sich zu einem einheitlichen Wirtschaftsgut verbunden. Deshalb müsse bei der Prüfung, ob infolge der eingetretenen Wertminderung die Schwelle für eine Teilwertabschreibung erreicht bzw. überschritten sei, auf den Gesamtwert beider Lieferrechte abgehoben werden.

Das sieht das Finanzgericht Münster jedoch anders. Es weist in einem aktuellen Urteil darauf hin, dass nur entgeltlich erworbene Lieferrechte bilanzmäßig zu aktivieren sind, nicht aber originär zugewiesene bzw. unentgeltlich erworbene Lieferrechte. Insofern seien bei der Prüfung einer Teilwertabschreibung auch nur die entgeltlich erworbenen Lieferrechte zu betrachten. Denn bei den originär zugewiesenen Rübenquoten sei eine Teilwertabschreibung mangels Bilanzierung unzulässig. Insofern dürften diese auch nicht mit erworbenen Rübenlieferrechten zusammengerechnet werden, selbst wenn zwischen ihnen rechtlich und wirtschaftlich ein Zusammenhang bestehe. Nach Ansicht des Finanzgerichts darf der Landwirt, der für das strittige Rübenlieferrecht seinerzeit umgerechnet mehr als 32000 € bezahlt hatte, eine Teilwertabschreibung in Höhe von rund 17000 € vornehmen, weil der Wert des Rübenlieferrechts per 30.6.2005 nur noch mit 140 € pro Tonne anzusetzen gewesen sei.

Das ändert sich bei den Reisekosten

Zum 1. Januar 2014 ändert sich das steuerliche Reisekostenrecht. Betroffen davon sind nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch landwirtschaftliche Unternehmer. Das gilt vor allem für den sogenannten Verpflegungsmehraufwand. Beispiel: Ein Landwirt besucht eine Fachmesse, fährt zur Zuchtviehauktion, nimmt an einem Seminar oder einer Vortragsveranstaltung teil. Dauert die Abwesenheit von Wohnung bzw. Betrieb 8 Stunden oder mehr, kann er dafür ab 2014 pauschal 12 € für Verpflegungsmehraufwand steuerlich geltend machen. Bisher wird die Pauschale von 12 € erst ab einer Abwesenheit von 14 und mehr Stunden gewährt. Bei einer Abwesenheit von 8 bis unter 14 Stunden ist sie mit 6 € nur halb so hoch.

Bei mehrtägigen Reisen beträgt die steuerlich absetzbare Verpflegungspauschale unverändert 24 € je 24 Stunden Abwesenheit vom Betrieb. Beispiel: Ein Landwirt fährt für 3 Tage zur Agritechnica oder nimmt an einer vom Maschinenring oder vom Bauernverband organisierten Fachreise innerhalb Deutschlands teil. Neu ist, dass man für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen jeweils die Pauschale von 12 € geltend machen kann – selbst wenn die Abwesenheit an diesem Tag weniger als 8 Stunden betragen hat. Für Auslandsreisen (z.B. landwirtschaftliche Studienreisen) gelten gesonderte Verpflegungspauschalen, die in der Regel höher sind als bei „innerdeutschen“ Fahrten und Reisen.

Verpflegungspauschalen können laut Gesetz immer dann geltend gemacht werden, wenn „der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig“ ist. Damit sind z. B. auch Landwirte begünstigt, die neben ihrem Hauptbetrieb, auf dem sie auch wohnen, noch einen weiteren Betrieb in größerer

Entfernung bewirtschaften. Dauern die Tätigkeiten auf dem zweiten Betrieb an einem Tag 8 Stunden oder mehr, greift hier die Verpflegungspauschale von 12 €. Das gleiche dürfte gelten, wenn Landwirte Flächen in größerer Entfernung von der eigenen Hofstelle bewirtschaften und im Rahmen der Bewirtschaftung 8 Stunden oder mehr von Wohnung und Betrieb abwesend sind – jedenfalls dann, wenn nach Lage und Entfernung der Flächen sowie der Art der zu erledigenden Arbeit plausibel ist, dass zwischenzeitlich keine Heimfahrt zur Verpflegung auf dem Hof (z.B. Mittagessen) möglich bzw. sinnvoll war. Insofern sollten ab 2014 entsprechende Aufzeichnungen gemacht werden, um die mehr als 8-stündige Abwesenheit zu belegen und die Verpflegungspauschale geltend zu machen.

Geklärt ist dagegen, dass Arbeitnehmer künftig immer nur eine „erste Tätigkeitsstätte“ haben können. Die Konsequenz: Für Fahrten von der eigenen Wohnung zu dieser ersten Tätigkeitsstätte können sie steuerlich 0,30 € je Entfernungskilometer steuerlich geltend machen. Werden Arbeitnehmer dann jedoch außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte eingesetzt, können die Fahrtkosten mit 0,30 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Ab 8-stündiger Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte gilt das Gleiche für die Verpflegungspauschale von 12 €.

Vor allem bei Forstbetrieben kommt es vor, dass die Forstarbeiter in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet eingesetzt werden. Hier bestimmt das neue Reisekostenrecht jetzt, dass die tägliche Fahrt vom Wohnort des Arbeitnehmers zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet als Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte behandelt wird. Sämtliche Fahrten innerhalb des Gebietes können jedoch in vollem Umfang mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden. Bei einer Abwesenheit von 8 Stunden oder mehr gilt außerdem die Verpflegungspauschale von 12 €.

Futtermischwagen und Kfz-Steuer

Sind selbstfahrende Futtermischwagen als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge einzustufen und damit von der Kfz-Steuer befreit – oder nicht? Diese Frage ist nach wie vor strittig. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes soll die Kfz-Steuerbefreiung nicht für solche Sonderfahrzeuge gelten, die rein technisch geeignet sind, neben landwirtschaftlichen auch z.B. in gewerblichen Tierhaltungsbetrieben eingesetzt zu werden. Ganz in diesem Sinne hat jetzt das Finanzgericht Niedersachsen einem Milchviehbetrieb mit ca. 100 Kühen und 120 ha LF die Kfz-Steuerbefreiung für einen gebraucht gekauften SF-Futtermischwagen verweigert. Es komme nicht darauf an, ob dieser tatsächlich in einem Gewerbebetrieb eingesetzt werde. Es reiche aus, wenn er hierfür grundsätzlich technisch geeignet und brauchbar sei.

Fast zeitlichgleich hatte im vergangenen Jahr das sächsische Finanzgericht genau entgegengesetzt entschieden. Nach seiner Auffassung kann ein selbstfahrender Futtermischwagen, der ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt wird, durchaus als Sonderfahrzeug gemäß § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz von der Kfz-Steuer befreit werden. Wenn lediglich die technische Möglichkeit des Einsatzes in gewerblichen Tierhaltungsbetrieben schädlich sein sollte, wäre im Ergebnis praktisch jedes landwirtschaftliche Sonderfahrzeug von der Kfz-Steuerbefreiung ausgeschlossen, so die Richter. Die Finanzverwaltung hat Revision gegen das Urteil eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof jetzt die Gelegenheit hat, seine Rechtsprechung zu überprüfen. Bis dahin sollten Betriebe, denen die Kfz-Steuerbefreiung für selbstfahrende Futtermischwagen gestrichen wird, obwohl diese nur in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, die Steuerbescheide offenhalten unter Hinweis auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren.

Nachweispflichten bei EU-Lieferungen

Wenn regelbesteuerter Landwirte betriebliche Erzeugnisse oder (gebrauchte) Maschinen in ein anderes EU-Land ausführen, kann diese Lieferung umsatzsteuerfrei sein. Dafür muss der Landwirt jedoch nachweisen, dass die Lieferung tatsächlich ins EU-Ausland verbracht worden ist. Für den Nachweis gelten ab dem 1.1.2014 neue Regeln; die ursprünglich bis zum 30.9.2013 geltende Übergangsregelung wurde noch einmal um 3 Monate verlängert.

Erforderlich ist künftig eine sogenannte „Gelangensbestätigung“, die der ausländische Abnehmer dem liefernden Landwirt zum Zeitpunkt der Ankunft der Produkte oder der Maschine im EU-Ausland ausstellen muss. Dafür gibt es einen entsprechenden Vordruck der Finanzverwaltung.

Der Nachweis kann aber auch weiterhin mit anderen Dokumenten geführt werden, sofern diese die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Wird mit der innergemeinschaftlichen Lieferung z.B. ein Spediteur beauftragt, genügt der entsprechende Frachtbrief. Anerkannt werden aber auch z.B. Empfangsbestätigungen von Kurierdiensten oder Postdienstleistern. In jedem Fall sollte auf eine saubere Dokumentation geachtet werden, weil es ansonsten bei einer Prüfung Probleme geben dürfte und die Lieferung im Ergebnis nicht umsatzsteuerfrei behandelt werden kann.

Neue Urteile zu Betriebsfeiern

Auch landwirtschaftliche Arbeitgeber laden ihre Mitarbeiter gelegentlich zu einem Betriebsfest, einem Ausflug oder einer Weihnachtsfeier ein, z.B. als Dank und Anerkennung für die erbrachten Leistungen. Wichtig ist dann, die Feier so zu planen, dass die Mitarbeiter die von ihrem Arbeitgeber getragenen Kosten nicht ihrerseits als Arbeitslohn (geldwerten Vorteil) versteuern müssen. Dies setzt u.a. voraus, dass der Arbeitgeber pro Veranstaltung nicht mehr als 110 € je Mitarbeiter aufwendet. Außerdem erkennt das Finanzamt höchstens zwei solcher Veranstaltungen pro Jahr an.

Der Bundesfinanzhof hat es jetzt abgelehnt, die schon länger geltende Freigrenze von 110 € anzuheben und damit an die Geldentwertung anzupassen. Insofern gilt weiterhin der Grundsatz, dass Leistungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung bei Überschreiten der Grenze von 110 € je Mitarbeiter (brutto, also inklusive Umsatzsteuer) in vollem Umfang als Arbeitslohn zu werten sind. Gleich-

zeitig haben die Steuerrichter die 110 €-Freigrenze aber in zwei wichtigen Punkten gelockert. So dürfen hierbei nur die unmittelbaren Aufwendungen des Arbeitgebers für Speisen, Getränke und Musikdarbietungen angerechnet werden, weil die Teilnehmer diese direkt konsumieren können. Dagegen sind Aufwendungen des Arbeitgebers z.B. für Saalmiete, Organisation oder Ausschmückung der Festräume bei der Ermittlung der 110 €-Grenze nicht zu berücksichtigen.

Oft nehmen bei solchen Betriebsfesten auch Angehörige der Mitarbeiter teil. Hier gingen die Finanzämter bisher so vor, dass die auf die Angehörigen entfallenden Kosten der Veranstaltung den Mitarbeitern zugerechnet wurden, sodass auch unter Berücksichtigung dieser Kostenanteile die 110 €-Grenze pro Mitarbeiter nicht überschritten werden durfte. Auch diese Vorgabe hat der Bundesfinanzhof jetzt korrigiert. Danach zählt nur noch der Kostenanteil, der auf die Arbeitnehmer entfällt. Der auf die miteingeladenen Familienangehörigen entfallende Kostenanteil der Betriebsveranstaltung ist somit nicht (mehr) in die Berechnung der 110 €-Freigrenze einzubeziehen.

Streit um Einheitswert für § 51 a-Gesellschaft

Vor allem in Gebieten mit intensiver Schweineproduktion gibt es eine Reihe von Gesellschaften nach § 51 a des Bewertungsgesetzes. Dabei bringen Betriebe mit freien Vieheinheiten diese in eine gemeinschaftliche Tierhaltung ein. Diese bleibt landwirtschaftlich, wird also nicht gewerblich, auch wenn die § 51 a-Gesellschaft nicht über entsprechende landwirtschaftliche Flächen verfügt. Das ist steuerlich unstrittig.

Zu Diskussionen führt in der Praxis aber immer wieder die Frage, welcher Einheitswert für eine solche § 51 a-Gesellschaft anzusetzen ist. Bewirtschaftet die Gesellschaft keine landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Acker- oder Grünland), gibt es hierfür keinen Vergleichswert. Der Einheitswert besteht dann nur aus den Zuschlägen wegen eines Überbestandes an Vieh. Dabei ist für jede Vieheinheit ein Wert anzusetzen, der sich aus den entsprechenden Tabellen des Bewertungsgesetzes ergibt, wobei dieser jedoch anschließend gemäß § 41 Absatz 2a des Bewertungsgesetzes zu halbieren ist.

Der Bundesfinanzhof hat schon vor einigen Jahren die Auffassung vertreten, dass diese Halbierung der Viehzuschläge auch dann anzuwenden ist, wenn die § 51 a-Gesellschaft keine landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet, sondern nur über eigene Hof- und Gebäudeflächen verfügt (Flächen ohne natürliche Ertragsfähigkeit). Da die Finanzverwaltung dies aber teilweise nicht akzeptiert, wurde jetzt erneut das Finanzgericht Niedersachsen angerufen. Der Fall betrifft eine Ferkelaufzucht-KG in der Form einer § 51 a-Gesellschaft, die ebenfalls keine landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet und darüberhinaus den von ihr bewirtschafteten Stall, den Güllebehälter und den notwendigen Hofraum lediglich gepachtet hat. Dies ändert nach Ansicht der Finanzrichter aber nichts daran, dass auch in diesem Fall der Einheitswert für die Gesellschaft im vergleichenden Verfahren zu ermitteln ist, und zwar unter Halbierung der Einheitswert-Zuschläge für übernormale Viehhaltung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Streitfrage wurde jedoch die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Arbeitsvertrag mit Eltern anerkannt

Wie restriktiv die Finanzämter und auch manche Finanzgerichte bei der steuerlichen Anerkennung von Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen vorgehen, war in Steuern agrar 3/2013 nachzulesen. Dort hatten die Eltern im Betrieb des Sohnes regelmäßig deutlich mehr als die vereinbarten 10 bzw. 20 Wochenstunden gearbeitet, und zwar ohne höheres Entgelt, um so dem Sohn in der Aufbauphase des Betriebes zu helfen. Mit der Begründung, dies sei zwischen fremden Dritten nicht üblich, hatten Finanzamt und -gericht die steuerliche Anerkennung der Arbeitsverhältnisse gestrichen, sodass der Sohn die an die Eltern gezahlten Löhne nicht als Betriebsausgaben steuerlich absetzen konnte. Diese Entscheidung hat jetzt der Bundesfinanzhof

korrigiert. Die unbezahlte Mehrarbeit der Eltern sei für sich allein genommen keine so gravierende Abweichung, dass sie die steuerliche Aberkennung der Arbeitsverträge zur Folge hätte. Entscheidend sei, dass die Eltern die mit dem Sohn vereinbarten Arbeitsstunden in dessen Betrieb mindestens geleistet und vertragsgemäß vergütet bekommen hätten. Allerdings dürfe die Vergütung – gemessen an der tatsächlichen Arbeitsleistung – nicht so gering sein, dass sie praktisch nur noch Taschengeldcharakter aufweise.

Die Mehrarbeit hätten die Eltern in diesem Fall auf familienrechtlicher Grundlage erbracht, was aber nicht zur steuerlichen Aberkennung der ernsthaft vereinbarten und tatsächlich durchgeführten Arbeitsverträge führe. Auch die fehlenden Stundenzettel für die erbrachten Arbeitsleistungen der Eltern seien für sich allein genommen kein K.O.-Kriterium für die steuerliche Anerkennung, wenn dieser Nachweis auf andere Weise, z.B. durch geeignete Zeugen, erbracht werde.

Bundesfinanzhof verneint „Kettenschenkung“

Im Vorgriff auf die spätere Erbregelung schenkte eine Mutter ihrem Sohn eine Eigentumswohnung, die dieser sich auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss. Der Vorgang wurde notariell beurkundet, unmittelbar anschließend übertrug der Sohn die Hälfte der Eigentumswohnung unentgeltlich auf seine Ehefrau. Es handelte sich notariell um zwei getrennte Vorgänge, die zwar im gleichen Beurkundungstermin, aber in getrennten Urkunden beurkundet wurden. Trotzdem bewertete das Finanzamt den Vorgang so, als hätte die Mutter die Hälfte der Eigentumswohnung direkt der Schwiegertochter zugewendet. Da zwischen Schwiegermutter und -tochter aber nur geringe Freibeträge gelten, wäre eine entsprechend hohe Schenkungsteuer fällig geworden. Dem hat jedoch der Bundesfinanzhof einen Riegel vorgeschoben. Im ersten Schritt sei der Sohn uneingeschränkter Eigentümer der Wohnung geworden. Die Mutter sei zwar mit der Weitergabe des hälftigen Wohnungsanteils an die Schwiegertochter einverstanden gewesen, jedoch sei der Sohn gegenüber seiner Mutter in keiner Weise zur Weiterschenkung an die Schwiegertochter verpflichtet gewesen. Vielmehr habe der Sohn als Erstbeschenker frei über die Eigentumswohnung verfügen können, deshalb liege keine steuerlich schädliche Kettenschenkung vor. Der hälftige Eigentumsanteil sei nicht von der Schwiegermutter auf die Schwiegertochter, sondern vom Sohn auf seine Ehefrau übergegangen, sodass die „Weiterschenkung“ aufgrund der zwischen Ehegatten bestehenden hohen Freibeträge im Ergebnis schenkungsteuerfrei blieb.

Impressum: Ständige Autoren: Stefan Heins, Reinhard Meier, Walter Stalbold, Steuerberater

Schriftleitung: Dipl.-Ing. agr. H.-G. Topüth, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Telefon 02501/801-6400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Tel. 02501/801-0

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. – Nachdruck verboten.